

VDC-SATZUNG

I. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINS

§ 1 - NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Der Verein führt den Namen "Vereinigung der am Drogen- und Chemikalien-Groß- und Außenhandel beteiligten Firmen (Drogen- und Chemikalienverein) e.V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.
- (2) Sitz und Geschäftsstelle des Vereins befinden sich in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK UND AUFGABENBEREICH

- (1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Firmen, die sich im Groß- und Außenhandel in Drogen- und Chemikalien sowie sonstigen artverwandten Produkten als Händler oder Makler betätigen und/oder diese Produkte bearbeiten und verarbeiten oder Dienstleistungen erbringen, die mit den vorgenannten Bereichen in Zusammenhang stehen.
- (2) Der Verein hat die Aufgabe, die allgemeinen ideellen, wirtschaftlichen und fachlichen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern. Er vertritt die Interessen der Mitglieder gegenüber den Einrichtungen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt und wo erforderlich auch vor den Einrichtungen der Europäischen Union und sonstigen Gremien nationaler und internationaler Art.
- (3) Der Verein stellt sich zur Aufgabe, den Austausch wirtschaftlicher, technischer und sonstiger für den Berufsstand wichtiger Erkenntnisse und Erfahrungen innerhalb des Mitgliederkreises zu fördern.
- (4) Der Verein kann Allgemeine Geschäftsbedingungen unterhalten. Er kann Schiedsgerichte und Arbitraten nach Maßgabe, der von ihm hierzu festgelegten Schiedsgerichts- und Arbitragebestimmungen durchführen.
- (5) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt weder parteipolitische noch religiöse Zielsetzungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 – AUFNAHME

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede handelsgerichtlich eingetragene Firma werden, die auf den in § 2 Absatz 1 genannten Gebieten tätig ist und ihren Sitz in Deutschland hat. Der Vorstand kann die Aufnahme von Firmen mit Sitz in Mitgliedstaaten der EU, der EFTA oder in UK zulassen, wenn eine verbandliche Kommunikation in deutscher Sprache möglich ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in Textform an die Geschäftsstelle zu richten; die vom Verein verlangten notwendigen Auskünfte sind zu erteilen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der engere Vorstand des Vereins. Ein Antrag ist abzulehnen, wenn ein in § 5 (1) genannter Grund für die Beendigung der Mitgliedschaft vorliegt oder aufgrund der Umstände Anlass zu der Sorge besteht, dass ein solcher Grund eintreten werde. Gegen eine

ablehnende Entscheidung hat der Antragsteller das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet.

- (4) Mit der Stellung des Aufnahmeantrages gilt die Satzung des Vereins vom eintretenden Mitglied als anerkannt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um den von ihm vertretenen Wirtschaftszweig außerordentliche Verdienste erworben haben.
- (6) Als Gastmitglied können auf Antrag durch den Vorstand Personen aufgenommen werden, die längere Zeit in der vom Verein vertretenen Berufsgruppe tätig waren und infolge ihres Ausscheidens aus Mitgliedsfirmen keine geschäftliche Tätigkeit mehr ausüben. Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht; sie zahlen einen Beitrag nach Selbsteinschätzung.
- (7) Als Fördermitglieder ohne Stimmrecht können Unternehmen, Einrichtungen oder Personen aufgenommen werden, die nicht unter § 2 Absatz 1 fallen, jedoch durch ihre Tätigkeit dem Verein nahestehen und seine Ziele unterstützen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teil; über ihre Teilnahme an den Sitzungen der Fachabteilungen entscheiden deren Vorsitzende. Die Höhe des Beitrags legt der engere Vorstand fest.

§ 4 - RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht der Antragstellung an den Vorstand, in der Fachversammlung und in der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Mitglied (gesetzlicher Vertreter der Mitgliedsfirma) kann zum Vorsitzenden oder Mitglied des Vorstandes gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die Bestimmungen der Satzung sowie die in Übereinstimmung mit der Satzung gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom engeren Vorstand festgelegten Beitrag kostenfrei innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung zu zahlen.

§ 5 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Austritt aus dem Verein, der unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich oder in Textform zulässig ist;
 - b) wenn ein Mitglied seine Zahlungen einstellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet ist;
 - c) durch Erlöschen der Firma;
 - d) wenn die Aufnahmeveraussetzungen (§ 3 Abs. 1) nicht mehr vorliegen. Über das Vorliegen dieses Tatbestandes entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung ist Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig;
 - e) durch Beschluss des Vorstandes, falls ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt oder wegen Verstoßes gegen kaufmännische Verkehrssitten durch ein ordentliches Gericht oder ein Ehrengericht rechtskräftig verurteilt ist;
 - f) durch Beschluss des engeren Vorstandes, falls ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform übermittelter Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Das Erlöschen der Mitgliedschaft enthebt das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Auscheiden entstandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Anspruch an das Vereinsvermögen.

III. GLIEDERUNG DES VEREINS

§ 6 – FACHABTEILUNGEN

- (3) Zur Wahrnehmung fachlicher Fragen gliedert sich der Verein in Fachabteilungen, denen die Mitglieder nach Maßgabe ihrer Betätigung angehören. Die Zugehörigkeit zu mehreren Fachabteilungen ist zulässig.
- (4) Es bestehen Fachabteilungen für
- a) Chemische Stoffe
(Pharmazeutische Ausgangsstoffe, Industrie- und sonstige Chemikalien)
 - b) Pflanzliche Drogen
(Lebensmittel-, Futtermittel- und Arzneirohstoffe)
 - c) Nahrungsergänzungen und Lebensmittelzusatzstoffe
 - d) Ätherische Öle und Aromen.
- (3) Weitere Fachabteilungen können durch Vorstandsbeschluss errichtet werden.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 7 – ORGANE

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Fachversammlungen (Versammlung der Fachabteilungen).

IV. A. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 8 - EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr - nach Möglichkeit in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres - statt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens drei Wochen, und zwar durch schriftliche oder in Textform übermittelte Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstage zugegangen sein, um nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Solche Anträge sind sofort als Ergänzung der Tagesordnung allen Mitgliedern schriftlich oder in Textform bekanntzugeben.
- (4) Später eingehende Anträge kommen nach Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, wenn die Mehrheit der anwesenden Versammlungsteilnehmer ihrer Verhandlung zustimmt.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn vier Vorstandsmitglieder oder ein Viertel aller Mitglieder eine Einberufung schriftlich beantragen. Die Einberufung ist nicht an bestimmte Fristen gebunden.

(6) Der engere Vorstand kann bestimmen, dass Mitgliederversammlungen ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation als virtuelle Mitgliederversammlung oder als hybride Versammlungen mit der Möglichkeit einer online-Teilnahme durchgeführt werden. Soweit diese Satzung geheime Abstimmungen vorsieht, muss das Abstimmungsgeheimnis virtuell teilnehmender Mitglieder durch geeignete technische Vorkehrungen gewährleistet sein. Dieser Absatz gilt entsprechend für die Sitzungen des engeren Vorstandes, des Vorstandes und der Fachabteilungen mit der Maßgabe, dass die Bestimmung über virtuelle Durchführung und Sitzungsteilnahme durch den jeweiligen Vorsitzenden getroffen wird.

§ 9 - BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Mitgliederversammlung durch ein schriftlich oder in Textform bevollmächtigtes anderes Mitglied des Vereins vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als drei Vertretungsvollmachten übernehmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmen gleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (4) Über Anträge auf Satzungsänderung kann nur Beschluss gefasst werden, wenn die Anträge auf der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung stehen oder auf die ergänzte Tagesordnung (§ 8 Abs. 3) gesetzt sind. Anträge auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Form der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Versammlung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ein bestimmtes Abstimmungsverfahren.

§ 10 - OBLIEGENHEITEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung
 - a) wählt
 - den Vorsitzenden,
 - den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - den Schatzmeister;
 - b) beschließt über
 - die Haushaltsrechnung für das vergangene Geschäftsjahr,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - die Mitgliedsbeiträge,
 - die Anträge,
 - Satzungsänderungen
 - c) nimmt den Bericht der Geschäftsführung entgegen.

IV. B. VORSTAND

§ 11 - ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES UND WAHL DES ENGEREN VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Schatzmeister (engerer Vorstand);
 - b) den Vorsitzenden der Fachabteilungen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nach (1) a) werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in offener Abstimmung gewählt, sofern nicht die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit eine geheime Wahl verlangt. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl.

Der Vorsitzende soll nach Möglichkeit aus dem Kreise der Händler, der Stellvertretende Vorsitzende aus dem Kreise der Vermittler gewählt werden.

- (3) Für die Wahl ist einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich dabei wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Die Wiederwahl eines ausscheidenden Vorstandesmitgliedes ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitglieder- bzw. Fachversammlung einen Ersatzmann bestellen.
- (5) Persönlichkeiten, die mehrere Jahre dem Vorstand der Vereinigung angehört und sich um die Vereinigung besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 12 - OBLIEGENHEITEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Er kann für besondere Aufgaben und Zwecke Ausschüsse bilden.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vereinsmitglieder auch nach Beendigung ihrer Amtszeit geheim zu halten.

§ 13 - SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden statt, wenn der Vorsitzende oder der amtierende Stellvertreter es für angezeigt halten. Auf schriftlichen oder in Textform übermittelten Antrag von mindestens vier Vorstandesmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- (2) Die Einberufung von Vorstandssitzungen hat unter Wahrung einer Frist von mindestens fünf Tagen schriftlich oder in Textform zu erfolgen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Wege oder durch Austausch in Textform gefasst werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt.
- (5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (6) Auf die Sitzungen des engeren Vorstandes finden sinngemäß die Bestimmungen dieses Paragraphen, Ziffern 1 bis 5, Anwendung.

§ 14 - OBLIEGENHEITEN DES VORSITZENDEN

- (1) Der Vorsitzende des Vereins ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Er, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen fest und beruft sie ein und leitet sie.
- (3) Erklärungen, die den Verein vermögensrechtlich verpflichten, sind vom Vorsitzenden schriftlich oder in Textform abzugeben.

IV. C. FACHVERSAMMLUNGEN

§ 15 - EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLUSSFASSUNG UND WAHLEN

- (1) Jede Fachabteilung hält tunlichst jährlich einmal eine ordentliche Fachversammlung ab.
- (2) Der Vorsitzende der Fachabteilung und bei seiner Verhinderung der Stellvertreter rufen bei Bedarf weitere Fachversammlungen ein. Besteht ein Stellvertreter nicht oder ist dieser ebenfalls

verhindert, so kann der Vorsitzende der Fachabteilung diese Pflicht an ein Mitglied der Fachabteilung oder der Geschäftsführung des Vereins übertragen.

- (3) Die Einberufung muss erfolgen, wenn ein Viertel der Mitglieder der Fachabteilung dieses verlangen.
- (4) Für die Einberufung von Fachversammlungen gelten die gleichen Fristen wie für die Mitgliederversammlung.
- (5) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die entsprechenden Bestimmungen wie für die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Fachversammlungen wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Fachabteilungen für die Dauer von zwei Jahren. Für den Wahlvorgang gilt § 11 Absatz 2 entsprechend. Ihre Amtszeit endet mit der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen können, wenn keine gesonderten Fachversammlungen einberufen werden, auch auf der ordentlichen Mitgliederversammlung durch die Mitglieder der Fachabteilungen erfolgen.

§ 16 – PROTOKOLLFÜHRUNG

- (1) Über jede Mitgliederversammlung, Fachversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der betreffenden Versammlung zu unterzeichnen, sofern dies für eine Vorlage beim Vereinsregister erforderlich oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten ist.

§ 17 – GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Der engere Vorstand bestellt für die Leitung der Geschäftsstelle einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (3) Mindestens ein Geschäftsführer nimmt an den Versammlungen der Organe des Vereins ohne Stimmrecht teil. Jeder Geschäftsführer ist dem engeren Vorstand bzw. den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der jeweils betreuten Fachabteilungen verantwortlich.

§ 18 – BEITRÄGE

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch eine Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird und Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für das Jahr, in welchem eine Firma die Mitgliedschaft erwirbt, aufgibt oder verliert, ist der gesamte Jahresbeitrag zu bezahlen.

§ 19 – RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 20 – AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern ein Drittel der Mitglieder den Antrag stellt.
- (2) Zu einem Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich. Sind in dieser Versammlung nicht mindestens zwei Drittel aller Mitglieder vertreten, so ist sie nicht beschlussfähig. In diesem Falle beruft der Vorsitzende innerhalb von

vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung ein, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit zwei Dritteln Mehrheit entscheidet.

- (3) Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden. Sie bestellt für die Auflösung zwei Liquidatoren.

VI. INKRAFTTREten

§ 21 – INKRAFTTREten

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und an die Stelle der bisherigen Satzung.

Beschlossen auf der VDC-Mitgliederversammlung am 12. Juni 2025.